

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 7. November 1917.

481.

E.-Nr. 18369.

Kundmachung.

Mit MGG-Verordnung Ap. Nr. 84510-17 wird in Erinnerung gebracht, daß die Bewilligungen zum Einkauf und zur Überfuhr innerhalb des Okkupationsgebietes von Getreide, Mahlprodukten und Kartoffeln die Polnische Getreidezentrale, von Sämereien die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale, von Heu die Polnische Futterzentrale erteilen darf. Interessenten haben sich daher mit derartigen Ansuchen an die genannten Zentralen beziehungsweise deren Filialen zu wenden und nicht an das MGG, welches solche Ansuchen nicht mehr beantworten wird.

Überfuhrbewilligungen für Getreide werden nur Selbstversorgern für den Eigenbedarf oder für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkauf von Getreide für Approvisionierungszwecke werden niemals weder von dem MGG noch von den Zentralen erteilt, da die Versorgung aller Nichtproduzenten nur durch die Approvisionierungskomitees erfolgen darf.

Diesbezügliche Bitten sind daher zwecklos.

482.

E.-Nr. 18773.

Ausfuhr von Artikeln der Polnischen Getreide-Zentrale. Regelung des Verkehres.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleinerer Mengen von Mehl und Getreide durch Zivilpersonen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete Polens wurden vom MGG mit Vdg. vom 3. Oktober 1917 A. F. Nr. 82455/17 nachstehende Verfügungen erlassen:

Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von den seitens des MGG erteilten Bewilligungen das zuständige Kreiskommando verständigt mit dem Auftrage, der Kreisfiliale der PGZ die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen welche vom M. G. G. eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des M. G. G. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

E.-Nr. 17787.

483.

Kundmachung.

Infolge der im deutschen Okkupationsgebiete durchgeführten Maßnahmen, wurde der Rubel dort entwertet.

Um sich dann des Rubelgeldes, welches auf diese Art im deutschen Okkupationsgebiete nur schwer verwertet werden kann, zu entledigen, bereisen zahlreiche Personen das hieramtliche Verwaltungsgebiet und kaufen zu möglichst niedrigen Kurse Kronen, um ihre Geldbestände an Rubeln auszunützen.

Unter Hinweis auf die stets sinkende Tendenz des Rubelwertes, wird die Bevölkerung im eigensten Interesse **vor dem Verkaufe von Kronen gewarnt,** da sie sich hiedurch des unzweifelhaft sicheren und wertvolleren Zahlungsmittels entblößen.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut auf die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Verordnungsblatt Nr. 60 hingewiesen, womit die Nichteinhaltung des amtlich verlautbarten Kurses im Zahlungsverkehre mit Strafen bis zu 2000 K und Arrest bis zu drei Monaten bedroht wird.

E.-Nr. 16904.

484.

Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen.

Personen, welche nach der Schweiz reisen, werden gewarnt, daß die Warenausfuhr aus der Schweiz nach dem Auslande verboten ist und daß die schweizerischen Zollbehörden dieses Verbot streng einhalten, indem sie das Reisegepäck ohne Rücksicht auf die soziale Stellung des Reisenden und auf etwa vorgewiesene Empfehlungsschreiben genauestens revidieren.

E.-Nr. 19680.

485.

Kundmachung

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum von 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der österreich-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Österreichisch-ungarischen Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

486.

Kundmachung.

Seitens des Wohltätigkeitsrates des Kreises Kielce wird bekanntgegeben, daß die von weil. Antonine Kasner dem katholischen Kinderheime beim St. Alexander-Spital in Kielce testamentarisch vermachten, in Białogon gelegenen Parzellen Nr. 82 und 83, verkauft werden.

Diejenigen Personen, welche die genannten Parzellen kaufen wollen, haben die diesb. Offerte unter Angabe der Bedingungen bis 15. November 1917 dem k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Die genannten Parzellen werden dem den höchsten Preis anbietenden Bewerber verkauft werden.

K. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Nr. 988-17 — Buchdruckerei des Kreiskommandos in Kielce.